

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Region Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Geschäftsstelle
Mergelteichstr. 59
44225 Dortmund
Tel: 0231 9761570
Fax: 0231 9761580
Email: inter.waldorf.nrw@t-online.de

06.06.2003 / gs

Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003)
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3722
Stellungnahme und schriftlicher Beitrag zur öffentlichen Anhörung am 18.6.2003

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrter Herr Dr. Heinz-Jörg Eckhold,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Landtag Nordrhein-Westfalen!

Ich danke Ihnen, dass Sie zu dem Regelungsvorhaben eine Anhörung vorsehen. Ein Verzicht auf diese Beteiligung und lediglich eine Einbeziehung der Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf hätte dazu geführt, dass Hinweise zu dem im Verhältnis zum Referentenentwurf veränderten Regierungsentwurf hätten nicht angesprochen werden können. Auch hätten Vorhaben der Landesregierung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den rechtlichen Veränderungen stehen, nicht gewürdigt werden können. Unter Berücksichtigung der Ausgestaltungsregelungen wird um so deutlicher, dass eine tragfähige Grundlage für die vorgesehenen Veränderungen noch nicht gegeben ist.

Kindern müssen heute die bestmöglichen Lebensbedingungen erhalten, damit sie ihre Lebenswirklichkeit jetzt und in der Zukunft bewältigen können. Die Bemühungen dazu verlangen nach einer größtmöglichen „Koalition“. Die jetzige Beratungssituation sollte als offene Auseinandersetzung und verständiges Ringen um bestmögliche Bedingungen genutzt und verstanden werden. Mit dieser Zielrichtung erfolgt auch unser Beitrag. Insofern sollten jetzt die Beiträge aus der Praxis und von den Prozessbetroffenen ernsthaft zur Kenntnis genommen und bei der Weiterentwicklung berücksichtigt werden.

Während des **FORUMS SCHULRECHTSÄNDERUNGSGESETZES** am 6.5.2003 in Dortmund wurden aus der Sicht der Erziehungswissenschaft, der Medizin und der Praxis von Tageseinrichtungen und Schule sowie von Beteiligten aus Berufsverbänden im Ergebnis darauf hingewiesen, dass mit den vorgesehenen Regelungen des Schulrechtsänderungsgesetzes keine Verbesserung der Bil-

dungslage für Kinder in NRW erreicht werden kann. Die Reformversprechen können nicht eingelöst werden, zumal es für die darin enthaltenen Behauptungen bisher keine Beweise gibt und aus der Praxis unüberhörbar darauf hingewiesen wurde, dass andere „Stellschrauben“ bedient werden müssten.

Die zentrale Aufforderung aus dieser von mehr als 400 Menschen besuchten Veranstaltung lautete daher

„Holt die Bildung aus der SchRÄG-Lage!“

Die Dokumentation über die Veranstaltung, die von 12 landesweit wirkenden Organisationen getragen wurde, liegt ihnen vor.

Als Beteiligte des Forums fordern auch wir Sie auf,

dass als unausgegoren angesehene **Gesetzespaket**, in dem ein Ansammlung unterschiedlicher Regelungen enthalten ist,

= **erst nach ausführlicheren Erörterungen und Veränderungen zu verabschieden.**

Von zentraler Bedeutung muss sein, dass ein einheitliches Verständnis von Bildung dem Gesetzeswerk zugrundegelegt wird und daher auch eine Harmonisierung verschiedener Bausteine, die heute von unterschiedlichen Vorstellungen ausgehen, erfolgt. Das betrifft die Bildungsvereinbarung, das Schulfähigkeitsprofil und das Konzept für die Schuleingangsphase.

Eine Umsetzung, z.B. der Regelung zur flexiblen Schuleingangsphase sollte nicht als generelle Lösung, sondern als Möglichkeit von Erprobungen auf verlässlichen Grundlagen an den Orten erfolgen, an denen entsprechende Bedingungen gegeben sind. Wie in anderen Bundesländern sollten Möglichkeiten geschaffen und erprobt werden und keine generellen Lösungen für NRW vorgesehen werden, obwohl die laufenden Erprobungen noch nicht ausgewertet sind (Baden-Württemberg und Brandenburg).

Eine Überarbeitung des Gesetzesvorhabens sollte auch von einer offenen und selbstkritischen Betrachtung berührt sein. Dazu zählt, dass die angestrebten Vorhaben zutreffenderweise nicht aus den Ergebnissen der PISA-Studie ableitet und begründet, sondern lediglich anlässlich dieser Studien erneut vorgeschlagen werden. Es sollte, so wie dies durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Bildung im SPD-Unterbezirk Dortmund ausgedrückte, aus dem Eingeständnis erfolgen, dass die bisherige Bildungspolitik, z.B. in Bezug auf die Sicherung von Chancengleichheit, in denen Parteien jahrelang Regierungsverantwortung hatten, gescheitert ist², endlich eine tatsächliche Verbesserung der Rahmenbedingungen realisiert werden, anstatt mit immer neuen Erwartungen kostengünstige Hoffnungen in die Zukunft zu verschieben. Für den Bereich der Jugendhilfe sind durch die fachpolitischen Diskurse des Jugend- und jetzigen Bildungsministerium hinlängliche Erfordernisse dokumentiert worden, zu denen bisher Reaktionen kaum feststellbar waren.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf ist grundsätzlich kritisch zu betrachten:

- Es wird von einem unpassendes **Verständnis von Bildung** ausgegangen. - Bildung, Erziehung und Betreuung werden nicht durchgängig als ganzheitlicher Prozess verstanden.
- Ergebnisse aus **Untersuchungen** und die Beteiligten aus der **Praxis** werden nicht ausreichend berücksichtigt. Beispiel: Die neurobiologischen Forschung weist auf die Bedeutung der frühen Kindheit und des Lernens und Bildens hin.
- Es fehlen **Entwicklungsräume**, die, anstelle von Regelungen auf immer höherem Niveau, geschaffen werden müssen.

- Eine **Verständigungsebene** zwischen Jugendhilfe und Schule auf „**gleicher Augenhöhe**“ ist nicht erkennbar. Es müsste ein Verzicht auf einen (BASS-mäßigen) Regelungs-zentralismus erfolgen.
- Die Vorstellungen von und die Lösungsansätze zur **Sprachförderung** berücksichtigen nicht die Erkenntnisse zur Bedeutung der Muttersprache und zum Spracherwerb.
- Das Gesetz enthält Tendenzen einer strukturelle **Verschulung** von Kindheit.
- Die Förderung von Kindern außerhalb des Unterrichts mit dem Konzept der **Offenen Ganztagsgrundschule** stellt in mehrfacher Hinsicht eine „Mogelpackung“ dar. Sie sichert nicht und missachtet den Förderbedarf der Kinder, der in den bundesgesetzlichen Vorgaben zugesichert ist.

Unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 16.1.2003 hatten wir gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen mit Schreiben vom 18.2.2003 zur Verfügung gestellt. Da in den Regierungsentwurf neue Regelungen aufgenommen wurden und durch die Ergebnisse der Beratungen zu Vorlagen aus dem „Bildungsministerium“ neue Gesichtspunkte deutlich geworden sind, die die vorgeschlagenen Regelungen in einem neuen Licht erscheinen lassen, sind überarbeiteten Detailanmerkungen als Anlage beigelegt.

Soweit den grundsätzlichen Hinweisen nicht gefolgt und das Gesetzespaket erst nach ausführlicheren Erörterungen zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet wird, halten wir folgende Veränderungen als erforderlich:

- **Artikel 1, Änderung des § 3 Absatz 4 Schulpflichtgesetz**

Auf diese Regelung (**Informationsgespräche**) ist zu verzichten, zumal die Gestaltung der Information und Beratung zur Förderung von Eltern vierjähriger Kinder weder durch schulische Verantwortlichkeiten erfolgen kann noch passende Kooperationen für diese Gespräche zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen und verschiedenen Grundschulen entstehen können. Auf allgemeine Informationsveranstaltungen zu Fragen der Einschulung und „vorschulische Fördermöglichkeiten“, zu denen der Schulträger nach den bisherigen Vorstellungen einladen soll, kann verzichtet werden, da dieser weder über die fachliche Kompetenz zur Beratung verfügt, noch über die zu Beteiligten aus den verschiedenen Schulen eine verlässliche Begleitungsstruktur geschaffen werden kann. Es wäre verfehlt, die unterrichtliche Orientierung für Förderung in den Elementarbereich übertragen zu wollen.

Anstelle dessen sollten die Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen gestärkt und unterstützt werden, mit den Eltern regelmäßig über die Kinder im Gespräch zu bleiben, damit alle Beteiligten erkennen können, welche Stärken das Kind hat und an welchen Stellen es mit sich noch nicht „im Einklang“ steht. Dazu ist es erforderlich, dass den Mitarbeiterinnen für diese Gespräche „Zeit“ zur Verfügung gestellt wird, z.B. ein allgemeiner Zeitzuschlag von 10 % zur personellen Besetzung einer Einrichtung, zumal in Kindergartengruppen durch die derzeit geltende Personalbemessung nicht mehr die Vor- und Nachbereitungszeit gesichert ist.

- **Artikel 1, Änderung des § 4 Schulpflichtgesetz**

Auf die Einschränkung der Möglichkeiten der **Zurückstellung** sollte verzichtet werden, solange nicht aus einer weitergehenden Kooperation von Jugendhilfe und Schule die Schulfähigkeit nicht mehr an den Kindern gemessen wird, sondern an der Fähigkeit, wie sich Schule auf die Bedarfslagen der Kinder einstellt. Dies ist jedoch nicht schon dann gegeben, wenn die entsprechende Erwartung formuliert, sondern erst dann, wenn die tatsächlichen Bedingungen verändert sind.

- **Artikel 2, Änderung des § 4.3 Schulverwaltungsgesetz**

Anstelle der vorgesehenen Regelung zur Einführung der **flexiblen Schuleingangsphase**, die in der Tendenz zu einer „Selektion auf höherem Niveau“ führen kann und nicht halten kann, was sie verspricht, die auf Erwartungen aufbaut, deren Ergebnisse nicht als gesichert erscheinen und zu der es noch keine passenden Konzepte gibt, sollte eine generelle Einführungen vermieden und anstelle dessen Entwicklungsräume für einzelne Schulen ermöglicht werden, denen aufgrund der von ihnen entwickelten Vorstellungen die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist z.B. in der Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen möglich worden. Eine Orientierung an ihren Erfahrungen ohne Berücksichtigungen der anderen Förderungsmöglichkeiten würde von ungleichen Maßstäben ausgehen.

Solange eine sinnvolle neue Förderungsstruktur nicht gegeben ist, sollte auf die Auflösung der Schulkindergärten verzichtet werden.

- **Artikel 6, Änderung des § 3 Verordnung über den Bildungsgang an der Grundschule**

Für eine Vorverlegung des **Pflichttermins** für die **Anmeldung** besteht kein Bedarf, wenn die notwendigen Bedingungen zur Verbesserung der Attraktivität des Besuchs und der Förderung von Kindern in Einrichtungen des Elementarbereichs erfolgt.

- **Artikel 14, Ergänzung des § 10 Abs. 5 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Angebote im Rahmen der Offenen Ganztags-Grund-Schule können nicht als entsprechende Maßnahmen nach § 24 SGB VIII-KJHG angesehen werden, da sie in der Qualität und der Einbeziehung in die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Bedarfsplanung, Anforderungen nach § 45 in Bezug auf die Betriebserlaubnis) ansonsten nicht gelten sollen. Gegen die vorgesehene Regelung bestehen inhaltliche, qualitative und vor allem auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Inhaltliche Bedenken:

Die Offenen Ganztags-Grundschule wird grundsätzlich dem Förderbedarf der Kinder und dem postulierten Anspruch, z.B. eine Rhythmisierung des Unterrichts leisten zu wollen, nicht gerecht, zumal sie nicht für alle Kinder und nicht integrativ innerhalb der Schule zur Verfügung steht.

Qualitative Bedenken:

Das Angebot ist auf Kinder im Grundschulalter konzentriert und sichert nicht den für alle Kinder, bis zu 14 Jahren, notwendigen Ausbau von Plätzen. Das Programm ist keine qualitativ und quantitativ angemessene Antwort auf den bereits heute bestehenden Bedarf von 320.000 Plätzen, wenn alleine allen Kindern, die heute einen Platz in einer Kindertagesstätten-Gruppe nutzen, ein zeitlich und fachlich angemessenes Angebot zur Verfügung gestellt würde.

Die für die offene Ganztagschule vorgesehenen Ausstattungsmöglichkeiten sind nicht angemessen. Nach dem Rechenbeispiel des Ministeriums sollen für eine Betreuungszeit von 18,5 Stunden bei 25 Kindern eine Teilzeitkraft mit 19,25 Stunden eingesetzt werden, einschließlich aller anfallenden Nebenarbeiten.

Verfassungsrechtliche Bedenken:

Da die vorgesehene Regelung die Zuständigkeit für die Förderung der Kinder im Bereich der Jugendhilfe belässt, dies wird z.B. an der Beitragsverpflichtung der Eltern und dem geordneten Trägeranteil deutlich, gelten alle Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Insofern müssen sich einzelne Maßnahmen den Anforderungen der Jugendhilfeplanung, der Ein-

gesamt bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Das Angebot der Offenen Ganztagschule ersetzt nicht die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe, Angebote für Kinder aller Altersgruppen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wurden bereits von anderer Seite entsprechende Zweifel in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit gegenüber der Bildungsministerin geäußert.

- **Artikel 18 Inkrafttreten**

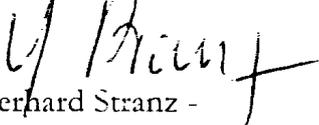
Entsprechend der vorgenannten Voten sollten die ab 1.8.2003 vorgesehenen Gültigkeiten in Bezug auf die Informationsgespräche, die Regelungen zur Zurückstellung gänzlich entfallen, ebenso auf die zum 1.8.2004 vorgesehenen Sprachstandfeststellungen verzichtet werden sowie die Einführung der Schuleingangsphase zum 1.8.2005, die Auflösung der Schulkindergärten nur an den Standorten vorgesehen werden, an denen verlässliche Bedingungen zur Erprobung im Vorfeld geschaffen werden konnten.

Wir würden es begrüßen, wenn die Bedingungen für gelingende Bildungsprozesse langfristig angelegt und verantwortlich gestaltet, vor allem aufbauend auch auf verbesserten Möglichkeiten im Elementarbereich entwickelt werden könnten, damit Kinder die „Leuchtturmprojekte“ unserer Gesellschaft werden.

Astrid Lindgren stellte fest:

“Ob ein Kind zu einem warmherzigen, offenen und vertrauensvollen Menschen mit Sinn für das Gemeinwohl heranwächst oder aber zu einem gefühlkalten, destruktiven, egoistischen Menschen, das entscheiden die, denen das Kind in dieser Welt anvertraut ist, je nach dem, ob sie ihm zeigen, was Liebe ist, oder aber dies nicht tun. Auch künftige Staatsmänner und Politiker werden zu Charakteren geformt, noch bevor sie das fünfte Lebensjahr erreicht haben - das ist erschreckend, aber es ist wahr.”

Mit freundlichen Grüßen


- Gerhard Stranz -

Anlage

- Einzelanmerkungen

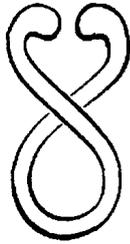
Fußnoten

Träger des **FORUMS SCHULRECHTSÄNDERUNGSGESETZES** waren

Arbeitsgemeinschaft Wald-erziehungsk., DKSB, Fachverband für Beschäftigte in Tageseinrichtungen, GEW, Landeselternschaft Grundschulen, Landeselternrat Kindertageseinrichtungen, Der Panitzsche, PFM, VAMV, ver.di, ZKD und unsere Vereinigung
Beispiel: Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Bildung im SPD-Unterbezirk Dortmund, Wolfgang Chadt, führte in der Veröffentlichung Gesamtschule in NRW II 2003 aus:

“Nirgendwo anders - nicht einmal in dem „kapitalistischen Ungleichheitsstaat“ USA, ist der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und schulischer Leistung größer als in Deutschland. Insbesondere der letzte Punkt muss von der SPD als schallende Ohrfeige empfunden werden, hat sie doch seit Jahren die Chancengleichheit auf ihre Fahne geschrieben und auf Parteitagen beschlossen, aber trotz mehrzweijähriger Regierungsverantwortung in keinem Bundesland erreicht. ... Es ist ziemlich egal, ob ein Bundesland mehrheitlich von der CDU / CSU oder von der SPD regiert wird, keine der Parteien kann eine bessere Bildungspolitik für sich reklamieren.”

Einwurf der Bildungsvereinbarung zwischen dem Land und den Verbänden der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtsverbände erörtertes, aber in der aktuellen Entwurfsfassung nicht zugängliches, Schulfähigkeitsprofil; Konzept zur Schul-



Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. Region Nordrhein-Westfalen

Dortmund, 6.6.2003

Einzel-Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003)

Landtagsdrucksache 13/3722 vom 1.4.2003

Art.	Absicht	Begründung	Anmerkungen
	<p><u>Gesetzesbezeichnung:</u> Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung - Schulrechtsänderungsgesetz</p>	<p><i>Mit dem Gesetz sollen Konsequenzen aus den Befunden der PISA-Studie gezogen werden.</i></p>	<p>Die Bezeichnung „Schulrechtsänderungsgesetz“ ist nicht nur unzutreffend, zumal auch das Landesausführungsgesetz zum Jugendhilfegesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder- GTK) geändert werden soll und 14 der rd. 64 vorgesehenen Änderungen unmittelbar den Elementarbereich des Bildungswesens, die Beteiligten in Kindertageseinrichtungen betreffen.</p> <p>Wenn tatsächlich die Bedingungen für Bildung und Erziehung gestärkt werden sollen, müssen die Bedingungen für die Förderung von Kindern in Familie, Tageseinrichtung, Tagespflege und Schule nicht nur tatsächlich verbessert werden, sondern auch, entsprechend den Förderungsbedingungen von Kindern in verschiedenen Lebenslagen, fachlich zutreffend gewürdigt und gleichwertig weiterentwickelt werden.</p> <p>Der Gesetzentwurf geht im Kern von einer „schulischen Logik“ aus und würde damit einer „Verschulung von Kindheit“ Vorschub leisten. Die unzutreffende Gesamtausrichtung des Gesetzespaketes wird exemplarisch daran deutlich, dass davon ausgegangen wird: <i>In der Grundschule werden die Grundlagen für das Lernen in der Schule gelegt.</i> (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, Seite 55 oder zu § 4 Abs. 2, Seite 58).</p>
A	<p><u>Problembeschreibung:</u> Konsequenzen aus der PISA-Studie sollen auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes „Bildung und Erziehung stärken“ umgesetzt werden. Dieses Konzept nimmt bewährte Ansätze auf und leitet erforderliche Neuorientierungen ein. Einige Vorschläge seien bereits umgesetzt (18.5.2002). Weitere sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen.</p>	<p><i>Die am 4.12.2001 vorgelegten ersten PISA-Ergebnisse, bei denen 5 Kompetenzen von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern gemessen wurden, zeichneten ein differenziertes Bild der gegenwärtigen Situation des Schulwesens und würden in ihren zentralen Befunden die unterdurchschnittlichen Leistungen, den hohen Abstand zwischen guten und schlechten Schülerin-</i></p>	<p>Die vorgeschlagenen Veränderungen erscheinen nicht wegen, sondern anlässlich der PISA-Studie jetzt vorgelegt zu werden, zumal sie im Kern bereits Gegenstand des Schulrechtsänderungsgesetzes 1999 waren, in dem unter Bezug auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997 die Einschränkung der Möglichkeit zur Zurückstellung vom Schulbesuch und Möglichkeiten zur vorzeitigen Einschulung geschaffen wurden.</p> <p>Bereits 1999 wurde die Schule zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe durch eine eindeutige Regelung aufgefordert, da es bereits eine rechtliche Regelung für die Jugendhilfe gab.</p> <p>Die Begründung nimmt nicht auf, dass die PISA-Studie</p>

	<p>nen und Schülern, den Bezug zur sozialen Herkunft, die Leistungsunterschiede zu Kindern aus Migrantenfamilien und die hohe Zahl von Zurückstellungen und Klassenwiederholungen als nicht hinnehmbar herausstellen.</p>	<p>keinerlei unmittelbaren Bezug zum Elementarbereich des Bildungswesens getroffen hat und dazu auch keine unmittelbaren Aussagen traf.</p> <p>Es werden Vorschläge zur Förderung von Kindern im „vor-schulischen“ Bereich gemacht, die nicht den z.B. in fachpolitischen Kursen des zuständigen Jugendministeriums eigenständigen Bildungsauftrag des Elementarbereichs und dessen qualitativen und quantitativen Ausbau berücksichtigen.</p> <p>Es werden Vorschläge entwickelt, die nicht die Untersuchungsergebnisse aus der Modellmaßnahme 1970-1975 aufgreifen, die Ergebnisse der Schullaufbahnforschung in Bezug auf frühere Einschulung zur Kenntnis nehmen und in unzutreffender Weise die bestehenden Einschulungsregelungen in NRW mit „erfolgreichen“ PISA-Ländern vergleichen:</p> <p>Schulpflichtbeginn in Deutschland: 6 Jahre. 7 Jahre in Dänemark, Finnland, Schweden.¹ 6 Jahre in Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien.</p> <p>Der Hinweis auf die zentralen Ergebnisse der PISA-Studie lässt außer acht, dass das Schulsystem in der Bundesrepublik insbesondere wegen seines selektierenden Systems und des Bilden von homogenen Lerngruppen als wenig förderlich eingeschätzt wurde. Das gegliederte Bildungssystem „mit leistungshomogenen Gruppen führt nicht zu Spitzenleistungen. Schüler/innen aus Ländern mit integriertem Schulsystem (i.d.R. bis Klasse 9) verfügen durchgängig über ein höheres Kompetenzniveau.“²</p> <p>Kritisch ist, dass viele der zentralen Neuregelungen Selektionen verstärken, z.B. die isolierte Förderung der „Sprachkompetenz“, das Einrichten einer Schuleingangsphase, die heterogene Lerngruppen verhindert.</p> <p>Die bereits im Windschatten des PISA-Schocks erneut vorgeschlagenen Veränderungen sind vor dem Hintergrund der Ergebnisse der IGLU-Studie zusätzlich in Frage zu stellen, zumal deutlich wird, dass das Dilemma erst nach der vierten Klasse an den weiterführenden Schulen beginnt, so dass der Übereifer der Regelungen im Elementar- und Primarbereich mit Sorgfalt bedacht werden sollte.</p> <p>Es ist festzustellen, dass in den Regelungen lediglich 12 von 45 den Bereich der Sekundarstufe I betreffen.</p>
<p>B Lösung: Es sollen Schulgesetze und schulrechtliche Verordnungen geändert werden, um das Rahmenkonzept umzusetzen. Die Regelungen sollen gestuft in den Jahren 2003, 2004 und 2005 umgesetzt werden, um den Schulen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben.</p>	<p>Zur Umsetzung der Überlegungen sind die entsprechenden Änderungen erforderlich.</p>	<p>Das Rahmenkonzept ist keine ausreichend geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung der Förderbedingungen für Kinder in NRW sowie der Gestaltung des Zusammenwirkens aller für Förderung von Kinder Verantwortlichen: Eltern, Erzieherinnen, Tagespflegepersonen, Erziehungsberaterinnen, Mitarbeiterinnen in Angeboten der offenen Arbeit, Lehrerinnen und Lehrern.</p>

¹ Antwort der Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 22.3.2002 auf eine Anfrage des Abgeordneten
² PISA 2001, nach Schulverwaltung NRW 1/2003, Seite 26

			<p>Das Konzept betrachtet die Zusammenhänge nicht integrativ, sondern dominiert Entwicklungen unter „schulischen Sichtweisen“, ohne z.B. die Leistungen des Elementarbereichs als eigenständigen Bildungsprozess anzuerkennen, zu fördern, zu stärken und gleichberechtigte Zusammenarbeit anzustreben.</p> <p>Die ausgesprochen schulische Sichtweise wird u.a. auch daran deutlich, dass Anpassungen auf die Umsetzung der Regelungen ausschließlich für Schulen vorgesehen werden, obwohl eine Vielzahl der Vorschläge den Elementarbereich des Bildungswesens auch betrifft und auch landesgesetzliche Regelungen der Jugendhilfe verändert werden sollen.</p>
C	<p><u>Alternative:</u> Keine</p>	<p><u>Begründung:</u> (nicht ausgeführt)</p>	<p>Es wären Alternativen möglich.</p> <p>Eine veränderte Konzipierung eines Änderungsgesetzes, dass die unterschiedlich verlaufenden Bildungsprozesse in der frühen Kindheit und während der Schulzeit würdigt, von der individuellen Lebenslage des Kindes ausgeht und Bildung tatsächlich als Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft ansieht - nicht nach Kas- senlage betreibt - würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verantwortlichkeit der Eltern, z.B. durch umfangreichere Unterstützungsangebote für ihre Kinder, • den Ausbau von Beratungs- und Organisationshilfen zur Vereinbarkeit von Familie- und Beruf schaffen, • Fördermöglichkeiten z.B. im Sinne eines Modells „Häuser für Kinder und Familien“ zusammenfassen, • die Bedingungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (personelle Besetzung, Gruppenstärke) verbessern, • mit einem Ausbauprogramm Plätze für Kinder unter 3 Jahren, Kinder im Kindergartenalter und im Schulalter in Tageseinrichtungen schaffen, • verbesserte Möglichkeiten zur Reflexion, Evaluation und Kooperation der Fachkräfte in Tageseinrichtungen und Schule durch Verfügungszeiten (statt lediglich Erwartungen zu erhöhen) schaffen, Sicherheit als Grundvoraussetzung für Vertrautwerden mit sich und Menschen aus anderen Kulturen durch vielfältige und sichere Begegnungsmöglichkeiten schaffen, anstelle punktueller Zwangsmaßnahmen zum Fremdspracherwerb für Kinder mit anderer Muttersprache. <p>Eine Alternative für die vorgesehene „zentrale“ Regelung könnte auch darin bestehen, Entwicklungsoptionen Beteiligten in bestimmten Modellregionen zuzusprechen, durchaus verschiedene Entwicklungen zuzulassen und diese tatsächlich zu begleiten und auszuwerten.</p>
D	<p><u>Kosten:</u> Für die gesetzliche Regelung zu vorschulischen Sprachkursen fallen unmittelbar keine Mehrkosten an. Übrige</p>	<p><u>Begründung:</u> keine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die „kostenneutrale“ Regelung für das Land belastet im Ergebnis Träger von Maßnahmen für Sprachkurse, deren Tätigwerden gewollt ist und Eltern, deren Kinder an diesen Kursen teil-

	<p>Angebote. Die durch die flexible Schulingangphase entstehenden Mehrkosten werden stellenneutral durch Verlagerung von Stellen für Integrationshilfe und die Auflösung des Schulkindergartens gedeckt. Das Fach „Praktische Philosophie“ soll mit dem vorhandenen Stellenvolumen gedeckt werden, ebenso wie der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst.</p>		<p>an den 3.500 Grundschulen (Schuljahr 2001/2002) mit den etwa 14.000 Klassen (3 Klassen bei durchschnittlicher Zweizügigkeit) kann mit den derzeit tätigen 460 „freizustellenden“ Schulkindergartenleiterinnen (die in 800 Schulkindergärten tätig sind) kaum bewältigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine tatsächliche Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder im Elementarbereich und der Schule erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für mehr Personal und kleinere Gruppen, so wie sich der Ministerpräsident in der Regierungserklärung vom 20.11.2002 die Aussage zu eigen gemacht hat: „Wir werden für die Bildung noch mehr qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.“ • Es ist keine Entlastung dadurch zu erwarten, dass mit der früheren Einschulung von Kindern Kindergartenplätze nicht mehr benötigt würden. Da tatsächlich in NRW erst eine Bedarfsdeckung von 78,4 % erreicht, das bestehende Angebot qualitativ nicht bedarfsdeckend, die Gruppenstärke mit durchschnittlich 27 Kindern viel zu hoch ist und in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Kinder im Kindergartenalter zu rechnen ist, bedarf es – dies ist hinlänglich bekannt - auch für den Elementarbereich eines Ausbauprogramms.
<p>E</p>	<p>Zuständigkeit: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder</p>	<p><i>Begründung:</i> <i>keine</i></p>	<p>Es ist begrüßenswert, dass die Federführung für die Verbesserung der Bildungsbedingungen bei dem neu geschaffenen Ministerium liegt.</p> <p>In den vorgelegten Regelungen wird jedoch nicht erkenntlich, dass innerhalb des insgesamt für „Bildung“ zuständigen Ministeriums tatsächlich insgesamt von einem gemeinsamen Verständnis ausgegangen wird und Jugendhilfe und Schule auf gleicher „Augenhöhe“ kooperieren. Dem Elementarbereich des Bildungswesens wird nicht nur in unzutreffender Weise bei Einzelregelungen und Begründungen die Aufgabe einer „vorschulischen“ Förderung zugewiesen. Es wird von einem unzutreffenden Bildungs- und Lernbegriff ausgegangen (Anmerkung - siehe oben) und z.B. bei der Beschreibung der Schulfähigkeit, die als eine Brücke zwischen Kindergarten und Grundschule wirken soll, der Bereich der Elementarerziehung im Vorfeld effektiv nicht einbezogen.</p> <p>Da auch Bildungsprozesse im Bereich der Familie betroffen sind, müsste auch das Familienministerium einbezogen werden.</p>
<p>F</p>	<p><u>Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände</u> Die Schulverwaltungen haben für die Einladung zum Informationsgespräch der Erziehungsberechtigten der Vierjährigen Kosten zu tragen, soweit die Eltern nicht durch die Tageseinrichtung erreicht werden können. Die über den Landeszuschuss</p>	<p><i>Begründung:</i> <i>keine</i></p>	<p>Den Kommunen und Kindergartenträgern wird nicht nur die Übernahme der Kosten für die Informationsgespräche zugemutet, sondern auch erwartet, dass für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Vorabgespräche, der Veranstaltung und der im Anschluss zwingend anstehenden Einzelgespräche, die zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht notwendig sind, Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die für diesen Zweck eingeforderten Ressourcen stehen dann nicht mehr für andere Arbeiten zur Verfügung. Eine solche Betrachtung unterstellt, dass Rationalisierungsstre-</p>

	und Sachkosten für vorschulische Sprachförderung entfallen auf den Träger. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Angeboten		<p>der Fall, so dass vor der Anforderung zusätzlicher Leistungen verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen sein müssen, die den Träger zusätzlich bereitzustellen sind.</p> <p>An dieser Stelle wird deutlich, dass es nicht ausreicht, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu „regeln“, wenn zur Realisierung nicht auch die erforderliche „Ressourcenfragen“ geklärt werden.</p> <p>Es ist deutlich, dass die Regelung in die bisherige Aufgabenstellung eingreift, das Setzen von Prioritäten verlangt, ohne dafür zu sorgen, dass für die zusätzliche Aufgabe erforderliche zusätzliche Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Zudem werden Träger, die sich der durch das Land vorgesehenen Zwangsmaßnahme „Sprachförderung“ stellen würden, damit belastet werden, dass sie die nichtgedeckten Personal- und Sachkosten als Eigenmittel aufbringen sollen.</p>
G	<p><u>Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte</u></p> <p>Für die privaten Haushalte können Auswirkungen bei Schülern und Schülerinnen mit unzureichenden Deutschkenntnissen durch die Verpflichtung zur Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen durch Anschaffung von Lernmitteln und die Übernahme von Fahrkosten entstehen.</p>	Begründung keine	<p>Es werden damit evtl. Eltern belastet, deren Kinder aus der Sicht des Landes einer besonderen Förderung bedürfen.</p> <p>Da die individuelle Förderung im Bildungszusammenhang erfolgt, müssten alle entstehenden Aufwendungen im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems getragen werden, ohne dass Eltern zusätzlich belastet werden.</p> <p>Da dieser Förderbedarf häufig eher bei Kindern besteht, deren Eltern als „bildungsfern“ gelten, sollten alle Hürden genommen werden, dass ein integratives Lernen an den bestehenden Lebensorten möglich ist. Es ist jetzt dringend erforderlich, dass die Einschätzung der Landesregierung aus dem Jahr 1977 umgesetzt wird, keine Elternbeiträge für den Besuch von Angeboten des Elementarbereichs zu erheben. Es reicht nicht aus, die Beitragsbefreiung nur auf das letzte Jahr des Kindergartenbesuchs zu beschränken und den Besuch dieses Jahres verpflichtend machen zu wollen.</p>
H	Befristung: Es wird vorgesehen, dass alle Bestimmungen mit einem Verfallsdatum von 5 Jahren versehen werden.	<p>zu Artikel 17</p> <p>Mit dieser Regelung wird gesetzgeberisches Neuland betreten. Die Befristung kommt alleine für die zum 1.8.2005 vorgesehene Auflösung der Schulkindergärten nicht in Betracht.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung muss qualitativ dadurch ergänzt werden, dass während des fünfjährigen Zeitraumes auch eine systematische Begleitung der schließlich beschlossenen Veränderungen erfolgt. (Das heißt nicht, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen umgesetzt werden sollten!)</p> <p>Es muss zudem vorgesehen werden, dass mit der Rücknahme von Regelungen, z.B. der Einschränkung von Zurückstellungsmöglichkeiten auch die entsprechende Infrastruktur geschaffen werden muss. Insofern muss dafür Sorge getragen werden, dass Mittel für den Aufbau aufgegebener Infrastruktur bereitgestellt werden müssen.</p>
Artikel 1			
§ 3	Schulpflichtgesetz Es sollen die Absätze 3 und 4 angefügt werden.		
Abs. 3	Neu: "(3) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend	„Mit dieser Regelung wird der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse von zukünftigen Schülerinnen	Für diese Regelung bestünde kein Bedarf, wenn dem sprachlichen Förderungsbedarf der Kinder in Tageseinrichtungen besser entsprochen werden könnte und alle Kinder, die nicht Deutsch als Muttersprache haben,

	<p>Kinder, die nicht über diese erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden."</p>	<p><i>kunstsprache als einem zentralen bildungspolitischen Anliegen Rechnung getragen. Die PISA-Studie hat deutlich gemacht, dass Kinder aus Zuwandererfamilien ohne ausreichende Deutschkenntnisse nicht die gleichen Startchancen in der Schule haben. Da in der Grundschule die Grundlagen für das Lernen in der Schule gelegt werden, profitieren gerade diese Kinder von einer gut vorbereiteten Einschulung. Allen Kindern, bei denen im Rahmen einer früheren Anmeldung deutliche Mängel in der Beherrschung der deutschen Sprache festgestellt werden, soll bei Bedarf im Benehmen mit der Tageseinrichtung für Kinder eine individuelle Empfehlung für die vorschulische Sprachförderung gegeben werden. ..."</i></p>	<p>gungen integrative Sprachförderung erfolgen könnte.</p> <p>Eine „vor-schulische“ oder schulische Orientierung eine Sprachförderung, so wie die Einschätzung, dass in der Grundschule die Grundlagen für das Lernen in der Schule gelegt werden, weisen darauf hin, dass Lernen nur als „schulischer Prozess“ betrachtet wird und daraus unzutreffende Schlüsse gezogen werden.</p> <p>In der Praxis zeigt sich, dass die Sprachförderungsangebote für Kinder im Kindergartenalter, die außerhalb der Tageseinrichtung in Schulen angeboten werden, häufig als Störung des Lebens- und Lernens wirken. Zudem wird durch Erfahrungen z.B. an der Bielefelder Laborschule des Landes NRW belegt, dass Reden nicht durch Unterricht vermittelt werden kann.</p> <p>Zudem wurde im Rahmen des Fachpolitischen Diskurses der Fachministerin ausdrücklich von Prof. Auernheimer darauf hingewiesen, dass die Sprachförderung im Vorschulalter in einen quasi natürlichen Kontext der Handlungszusammenhänge, in den Alltag integriert sein muss und andere vorschulische Sprachförderung wenig erfolgversprechend sei. Er beschrieb, dass die vorgesehene Art des Mitteleinsatzes in der Tendenz der Neigung von Bildungsinstitutionen entspricht, solche Probleme durch Aufgabendelegation zu lösen. ³ Es ist in grundsätzlich in Frage zu stellen, ob schulische „Veranstaltungen“ überhaupt vor der Schulpflicht verbindlich gemacht werden können, zumal die Förderungsverpflichtungen nach der Maßgabe des Jugendhilferechtes in umfassendem Maße besteht und vorrangig gilt.</p> <p>Die Attraktivität des regelmäßigen und über mind. 3 Jahre dauernden Besuchs des Kindergartens sollte durch die bereits in der Vergangenheit vorgesehene Abschaffung des Elternbeitrages erhöht, durch muttersprachliche und kulturelles Verständnis erleichtert und durch im Alltagszusammenhang zu fördernde Sprachfähigkeit über verlässliche und umfangreiche Begegnungen mit Erwachsenen qualifiziert werden.</p> <p>Die Bedeutung der Muttersprache wurde während der Anhörung des Landtagsausschusses für Migrationsangelegenheiten deutlich (Landtag intern 7/2003, Seite 15). Alle Experten waren sich einig: Mehrsprachigkeit durch die Förderung der Muttersprache bei Migrantenkindern ist wichtig und nützlich. Es gab viel gegenseitiges Kopfnicken und zum Schluss die Feststellung, „dass sämtliche Experten des Landes das gleiche sagen und trotzdem nichts getan</p>
<p>Abs. 4</p>	<p>"(4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, lädt der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen zu einem Informationsgespräch ein, in dem die Erziehungsberechtigten über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten</p>	<p><i>„Alle Eltern werden nach der Vollendung des vierten Lebensjahres ihres Kindes von der zuständigen Kommune zu einem Informationsgespräch eingeladen, bei dem die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder und der</i></p>	<p>Auf die Durchführung von Informationsgespräche, die unter den vorgesehenen Bedingungen und Zielvorstellungen stattfinden sollen, sollte verzichtet werden.</p> <p>Zur Förderung vierjährige Kinder, die zu diesem Zeitpunkt in der Regel erst ein Jahr eine Tageseinrichtung besucht haben, müssen durch die Mittel der Tageseinrichtung entsprechende individuelle Fördermaßnahmen entwickelt werden, die dem Stand des Kindes gerecht</p>

werden sollen.“

für Kinder und der Grundschulen gemeinsam vor Ort zu vorschulischen Fördermaßnahmen und zum richtigen Zeitpunkt für die Einschulung in die Grundschule beraten. Dazu gehört auch die gezielte Information, dass die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September geborenen Kinder frühzeitig für den Schulbesuch angemeldet werden können und dass für diese Kinder kein gesonderter Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt werden braucht (§ 3 Abs. 1 SchpflG). Das Informationsgespräch kann ferner dazu genutzt werden, bei Familien mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch, deren Kinder den Kindergarten noch nicht besuchen, für den Besuch des Kindergartens zu werben. Die Einladung zum Informationsgespräch kann über die Tageseinrichtungen für Kinder, die von über 90 % der Vierjährigen besucht werden, erfolgen.“

entwickelt werden, die dem Stand des Kindes gerecht werden.

Zur Förderung der Kinder geben die bestehenden, jedoch durchaus auszubauenden Angebote der Jugendhilfe ausreichende Ansatzpunkte auf die Lebenslage und den Entwicklungsbedarf der Kinder angemessen einzugehen. Da Bildung spätestens mit der Geburt beginnt, müssen alle Möglichkeiten geschaffen werden, die Grundlagen für spätere Bildungsprozesse in angemessener Weise zu unterstützen. Eine „schulische“ Orientierung ist zu diesem Zeitpunkt weder erforderlich noch auszubauen.

Die sich aus der Begründung ergebende Zielrichtung des „Informationsgesprächs“, nämlich auf die Möglichkeiten der vorzeitigen Einschulung hinzuweisen, macht die „eigentliche“ Intention deutlich, die jedoch weder auf den Entwicklungs- und Bildungsprozess bei Kindern eingeht, die strukturell gegebenen Förderungsmöglichkeiten des Elementarbereichs berücksichtigt und Leistungsversprechungen des Systems Schule gibt, die nicht erfüllt. Mit dem Hinweis auf die seit 1999 bestehende aufgehobene Stichtagsregelung wird die Intention dieser verändert, zumal sie unter einer anderen Perspektive eingeführt wurde:

„... mit der Aufhebung der bisherigen Stichtagsregelung für die vorzeitige Einschulung von Grundschulkindern kann nun flexibel im Sinne des Kindeswohls entschieden werden. Dabei geht ich davon aus, dass nur wenige Eltern von davon Gebrauch machen werden ... und es nicht zu einer Vielzahl von vorzeitigen Einschulungen kommen wird.“ (Aus Protokoll zur Beratung der Landtagsdrucksache 12/3705 – Schulrechtsänderungsgesetz 1999.)

Zu den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und Entwicklungsverläufen können Lehrerinnen und Lehrer der Schule, die die Kinder nicht kennen und für die Begleitung von Kindern im Elementarbereich nicht qualifiziert sind, keine angemessenen Aussagen machen. Bezogen auf eine Beratung zu einer vorzeitigen Einschulung können Schulen überhaupt keine Hinweise über die zu bildenden Klassen und die Klassenführung machen, die jedoch, da Kinder im Elementarbereich über Beziehungen lernen, von ausschlaggebender Bedeutung wird.

Eine allgemeine Einladung zu einem Informationsgespräch würde dazu beitragen, dass „bildungsferne“ Eltern eher nicht über die Angebote der Tageseinrichtungen und weitere Bemühungen informiert werden, so dass die Chancengleichheit von Kindern in diesem Verfahren nicht gesichert werden kann.

Ein über den Schulträger allgemein initiiertes Einladen zu einem Informationsgespräch würde Träger von Ersatzschulen einerseits benachteiligen, zumal sie in den Informationsfluss nicht einbezogen wären und nicht über die notwendigen Einladungsunterlagen verfügen könnten, sowie andererseits unter Druck setzen, zu diesem Zeitpunkt tätig zu werden, auch wenn sie

		<p>schnitt als nicht angemessen ansehen.</p> <p>Die Regelung sieht eine strukturelle Verpflichtung zur Mitwirkung von Leiterinnen und Leitern von Tageseinrichtungen vor, obschon die Träger von Tageseinrichtungen entscheiden, ob sich bei einem solchen Verfahren mitwirken wollen. Eine solche Regelung würde die freigemeinnützigen Träger, die 80 % der Angebote von Tageseinrichtungen in NRW stellen, bedrängen. Leiterinnen und Leiter für die Beteiligung an dieser Aufgabe freizustellen. Dies kann durch eine solche Landesregelung nicht über die Träger hinweg entschieden werden.</p> <p>Unabhängig von dem als nicht angemessen angesehenen Vorhaben, ist es für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule nicht erforderlich, dass Verpflichtungen bei der Übernahme von Aufgaben festgelegt werden oder Richtlinien für die Zusammenarbeit beschrieben werden. Es müssen auch die entsprechenden Rahmenbedingungen zusätzlich geschaffen werden, damit Kooperation auch praktisch stattfinden kann.</p> <p>Im Bereich der Arbeit in Kindergärten sind neben der Gruppenarbeit keine Verfügungszeiten, also auch Zeiten für die Kooperation mit Beteiligten in der Schule, mehr gesichert! Die Regelungen zur Freistellung von Mitarbeiterinnen für Leitungsaufgaben werden in der Praxis immer weniger realisiert und sind zurückgenommen worden.</p> <p>Angesichts des bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, der bis zum Beginn der Schulpflicht besteht, und darauf ausgerichtet ist, die individuelle Persönlichkeit des Kindes zu fördern, würden Intentionen, die eine vorzeitige Einschulung vorsehen, dieses Recht des Kindes, das Wahlrecht der Eltern und das Tätigkeitsrecht der Träger von Angeboten der Jugendhilfe einschränken..</p> <p>Es sollten die Möglichkeiten verbessert werden, dass Kinder bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen haben, individuell und umfassend gefördert werden können, ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Entwicklung des Kindes und über Verbesserungen der Förderung abgestimmt werden können und in diese Zusammenarbeit auch Vertreterinnen der Schule einbezogen werden, wenn sich Fragen zum Übergang in die Grundschule stellen.</p>
<p>§ 4 Absatz 1 – Änderung: “(1) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören.”</p> <p>Absatz 2 soll gestrichen werden, er lautet bisher:</p>	<p><i>Erstmals mit Wirkung für das Schuljahr 2005/06 wird es Zurückstellungen vom Schulbesuch nur noch in gesundheitlich begründeten Ausnahmefällen geben. Die gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dies ist ein weiterer Schritt, um das tatsäch-</i></p>	<p>Eine Schulpolitik, die das einzelne Kind in den Mittelpunkt stellt, bzw. stellen müsste, muss alle Möglichkeiten bereitstellen, dass diese Herausforderung erfüllt werden kann.</p> <p>Dazu zählt auch, dass aus der Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Mitarbeiterinnen aus der bisher besuchten Tageseinrichtung und den Lehrerinnen nach dem für das einzelne Kind passenden Förderort gesucht wird. Dazu ist es erforderlich, dass nicht nur die bisher bestehende Regelung erhalten bleibt, sondern um die bis zum Schulrechtsänderungsgesetz</p>

<p>Schulleiterin oder der Schulleiter ein schulpflichtiges Kind für ein Jahr zurückstellen, wenn aufgrund eines Berichtes des bisher besuchten Kindergartens oder eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten davon ausgegangen werden muss, dass das Kind durch die Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse nicht angemessen in seiner Entwicklung gefördert werden kann. Vor der Entscheidung ist ein schülärztliches Gutachten einzuholen, sofern es noch nicht vorliegt.“</p>	<p><i>legung des Anmelde-termins für die Grundschule (§ 3 Abs. 1 AOGS) schafft einen ausreichenden Interventionszeitraum, um bei einzelnen Kindern kompensatorische Maßnahmen einzuleiten. Durch die Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase verfügt die Grundschule im Übrigen über hinreichende Fördermöglichkeiten und ausreichend flexible Strukturen.</i></p>	<p>stellung erweitert wird.</p>
<p><i>Die Schulkindergärten werden mit der Verlegung des Anmelde-termins für die Grundschule und der Einführung der flexiblen Schuleingangsphase zum Schuljahr 2005/2006 kraft Gesetze in den Bildungsgang der Grundschule eingegliedert und geht in die Grundschule auf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Schulkindergärten werden von diesem Zeitpunkt an zur gezielten Förderung von Kindern mit schlechteren Startbedingungen in der Grundschule eingesetzt.</i></p>	<p><i>Die Schulkindergärten werden mit der Verlegung des Anmelde-termins für die Grundschule und der Einführung der flexiblen Schuleingangsphase zum Schuljahr 2005/2006 kraft Gesetze in den Bildungsgang der Grundschule eingegliedert und geht in die Grundschule auf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Schulkindergärten werden von diesem Zeitpunkt an zur gezielten Förderung von Kindern mit schlechteren Startbedingungen in der Grundschule eingesetzt.</i></p>	<p>Gerade wenn eine Regelung nur in äußerst geringem Umfang genutzt wird, muss diese Option für das einzelne Kind erhalten bleiben, bzw. wieder geschaffen werden!</p>
<p></p>	<p></p>	<p>Selbst in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 2 (§ 4.3 SchVG wird darauf hingewiesen, „dass Zurückstellungen erforderlich sind, wenn das „System Schule“ nicht über hinreichende Fördermöglichkeiten verfügt, um dem einzelnen Kind individuell gerecht zu werden.“</p> <p>Die Absicht des Landes, das Einschulungsalter zu senken, entspricht nicht immer dem Förderungsbedarf des einzelnen Kindes. Diese Absicht lässt sich auch nicht auch wenn dies immer wieder behauptet wird, mit den nach der PISA-Studie belegten Einschulungsregelungen in „erfolgreichen“ Ländern begründen: Aus der Antwort der Landesregierung NRW vom 22.3.2002 auf eine kleine Anfrage ergibt sich folgendes Bild: Beginn der Schulpflicht mit 7 Jahren: Dänemark, Finnland, Schweden. ⁴ Schulpflicht 6 Jahre: Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien, Deutschland.</p> <p>Über die Zusammenhänge von früherer Einschulung und Schulerfolg weisen Ergebnisse der Schullaufbahnforschung NRW hin ⁵ nach der eine vorzeitige Einschulung u.a. die Wahrscheinlichkeit einer Klassenwiederholung bis zur Sekundarstufe I im Verhältnis zu einer fristgerechten Einschulung deutlich erhöht.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Ausbildungsqualifikation der Lehrerinnen und Lehrer, der organisatorischen (Anzahl, Altersspanne und unterschiedliche Anforderungen in der Klasse) und pädagogischen Bedingungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass in jedem Fall eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Aussagen Eingliederung der bisherigen Schulkindergärten erscheinen unklar, zumal die Schulkindergärten heute doch bereits Bestandteil der Grundschule sind.</p> <p>Eine Beschränkung der Zurückstellung auf „gesundheitliche“ Gründe schränkt das Berücksichtigen der individuellen Situation des Kindes viel zu sehr ein, zumal bereits während der Landtagsanhörung zum Schulrechtsänderungsgesetz 1999 darauf hingewiesen wurde, dass auch „seelische“ Bedingungen als Gesichtspunkte für eine Entscheidung zur Zurückstellung berücksichtigt werden müssten.</p> <p>Es erscheint nicht als gesichert, dass auf die individuelle Situation des Kindes im Rahmen der „flexiblen Schul-</p>

⁴ Antwort der Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 22.3.2002 auf eine Anfrage des Abgeordneten

			<p>eingangphase“ eingegangen werden kann, zumal nicht erkennbar ist, dass die personellen Bedingungen in den Klassen verbessert werden. Die 800 sozialpädagogischen Fachkräfte, die in den zur Auflösung vorgesehenen Schulkindergärten tätig sind, können nicht 480 Kinder in den Klassen begleiten, für die sie im Durchschnitt nach der bisherigen Zuordnung zuständig wären..</p> <p>Die Regelungen des bisherigen Abs. 2 müssen erhalten bleiben!</p>
Artikel 2	Schulverwaltungsgesetz		
§ 4.3	<p>„In der Grundschule werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt, in der die Kinder jahrgangsübergreifend in Gruppen unterrichtet werden sollen.“</p>	<p><i>In der Grundschule werden die Grundlagen für das Lernen in der Schule gelegt. Das ist für die weitere Schullaufbahn von entscheidender Bedeutung. Der Anfangsunterricht in den bisherigen Klassen 1 und 2 der Grundschule muss deswegen jedem Kind einen individuell angemessenen Einstieg in das schulische Lernen ermöglichen. Die Eingangsphase muss so ausgestaltet sein, dass Zurückstellungen nur noch dann erforderlich sind, wenn das System Schule nicht über hinreichende Fördermöglichkeiten verfügt, um dem einzelnen Kind individuell gerecht werden zu können. Die nähere Ausgestaltung richtet sich nach der Ausbildungsordnung (Art. 6: AO-GS)</i></p>	<p>Es muss vermieden werden, dass in einer Schuleingangsphase heterogene Lerngruppen, so wie sie grundsätzlich in Tageseinrichtungen gegeben sind und als wesentlicher Aspekt erfolgreichen Lernens in skandinavischen Ländern herausgestellt wurde, nicht gebildet werden können.</p> <p>Durch die vorgesehene Selektion (Durchlaufen der Stufe in einem oder 3 Jahren) werden homogene Lerngruppen geschaffen. Da zudem die personellen Voraussetzungen nicht geschaffen werden sollen, den Kindern unterschiedlichen Alters auch individuelle gerecht werden zu können, erscheint das vorgesehene Modell nicht als verlässlich und tragfähig. (siehe Artikel 6, Änderung des § 2 AO-GS)</p> <p>Es muss zudem, sollte auf diese Regelung nicht verzichtet oder entscheidend verbessert werden, vorgesehen werden, dass sie nicht für alle Schulträger zwangsweise gilt.</p> <p>Aus der Begründung für diese Regelung (Grundlagen des Lernens werden in der Grundschule gelegt) wird deutlich, von einem „schulischem“ Bildungsverständnis ausgegangen und der Bildungsauftrag des Kindergartens nicht als eingeständiger wahr- und ernstgenommen wird.</p> <p>Der Schulkindergarten muss als Teil der Grundschule beibehalten werden, solange nicht tatsächlich angemessene verbesserte Bedingungen der Förderung von Kindern im Primarbereich durch heterogene Lerngruppen, kleinere Klassen, Doppelbesetzung gesichert sind.</p>
5b	<p>„(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote an Grundschulen vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung einer Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“</p>	<p><i>Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe erweitert. Es werden erste entwicklungs-offene schulgeseztliche Regelungen zur Offenen Ganztagschule getroffen. Auf nähere gesetzliche Regelungen wird in der Startphase verzichtet. Grundgedanke ist die vereinbarte gemeinsame Steuerung durch Partner. Die</i></p>	<p>Die vorgesehene Regelung ist nicht sachgerecht, zumal damit, wie an anderer Stelle betont, tatsächlich kein Einstieg in eine „Ganztagschule“ erfolgen kann.</p>

		<p>Schule muss von der Zustimmung der Schulkonferenz getragen werden. Im Zuge einer späteren vollständigen gesetzlichen Regelung der Offenen Ganztagschule sind diese vorläufigen Regelungen abzulösen.</p>	
§ 5c	<p>Qualitätssicherung (1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. (2) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt auch für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.</p>	<p>PISA hat die Notwendigkeit systematischer Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung noch einmal bestätigt. Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden deswegen in Absatz 1 ausdrücklich dazu verpflichtet, die Qualität des Unterrichts zu entwickeln und zu sichern und sich dabei an vorgegebenen Leistungsstandards und Leistungsanforderungen zu orientieren. Innerschulischen Verständigung und der Zusammenarbeit dienende Schulprogramm hat dies die Konsequenz, dass es bei weitgehender Gestaltungsfreiheit für die einzelne Schule auf den Unterricht bezogen und auf eine gezielte Verbesserung des schulischen Arbeit ausgerichtet sein muss (Entwicklungsziele, Arbeitspläne, Fortbildungsplanung, Evaluation). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Mitarbeit an diesen Maßnahmen zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört. Die Durchführung einer Maßnahme bedarf weder der Zustimmung jeder eingebundenen Lehrerin oder jedes eingebundenen Lehrers noch der Beteiligung der Personalvertretung. Eine Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Zielpopulation vollständig teilnimmt. Die Teilnahme</p>	<p>Die Verpflichtung zur Qualitätssicherung und die Beteiligungsverpflichtung kann das Land nicht für alle Schulträger, z.B. Ersatzschulen, verbindlich normieren, die in eigener Verpflichtung und Verantwortung Qualitätsentwicklung und -sicherung betreiben.</p> <p>Es ist in Frage zu stellen, ob Zwangsmaßnahmen zur Qualitätsentwicklung eine gute Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung der Förderung von Kindern sind und dadurch nicht eine Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern entsteht, eine Werteorientierung zugunsten einer Leistungsmessungs-Orientierung verdrängt.</p>

		<i>nicht freigestellt. Dies entbindet die Schule und die Schulaufsicht jedoch nicht von der Verpflichtung, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern und die Lehrerinnen und Lehrer ausführlich über die Ziele der Maßnahme und deren Inhalte und Erhebungsverfahren zu informieren.</i>	
§ 19	In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Schulreife oder für eine sonderpädagogische Förderung erforderlich ist" durch die Wörter "Schulfähigkeit, für eine sonderpädagogische Förderung, für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 5 c oder für wissenschaftliche Untersuchungen, die von der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden, geeignet und erforderlich ist" ersetzt.	<i>Zu § 19 Abs. 3 Satz 1 SchVG Zur Durchführung schriftlicher Tests und standardisierter Befragungen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne von § 5 c SchVG (neu) und der von der Schulaufsicht für dienstliche Zwecke veranlassten wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf es nicht mehr der vorherigen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nach § 19 Abs. 2 SchVG.</i>	Mit dieser Regelung wird neben der Anpassung, dass Tests zur Feststellung der Schulfähigkeit – statt: Schulreife, jedoch auch für weitere Untersuchungen, die vom Schulträger oder Dritten durchgeführt werden einge-räumt. Da Schulfähigkeit eine Frage ist, ob Schule fähig ist, auf die Kinder einzugehen, ergibt sich kein „Testbedarf“. Soweit zudem Leistungsmessungen durchgeführt werden, muss den Betreffenden (Schülerinnen und Schülern, Eltern) der Ansatz der Untersuchung im Vorfeld bekannt sein. Nicht jede Untersuchung muss geduldet werden. Eine Zwangsregelung kann für Ersatzschulträger nicht gelten.
§ 19.7	"(7) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie die Nichtversetzung, die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, informieren. Dies gilt nicht für erwachsene berufserfahrene Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler sind über die erteilten Auskünfte in Kenntnis zu setzen."		
§ 22 a	Neu: Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer (1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen.		Es reicht nicht aus, dass nur die Verpflichtung zur Fortbildung beschrieben wird, wenn nicht die entsprechenden Möglichkeiten zur Teilnahme gesichert werden.

	Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin."		
Artikel 3	Anderung des Schulmitwirkungsgesetzes		
Artikel 4	Anderung des Schulordnungsgesetzes		
Artikel 5	Anderung des Lehrerausbildungsgesetzes		
Artikel 6	Anderung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule		
§ 2	<p>Dauer und Gliederung</p> <p>(1) Der Bildungsgang in der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre.</p> <p>(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt, in der die Kinder jahrgangsübergreifend in Gruppen unterrichtet werden sollen. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Höchstverweildauer in der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch des dritten Jahres wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit Zustimmung der Schulkonferenz als jahrgangsübergreifende Klassen geführt werden. § 16 a Abs. 4 Satz 1 SchOG bleibt unberührt."</p> <p>bisher u.a.:</p> <p>1. ... Er ist in vier aufsteigende Klassen gegliedert. Diese können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit Zustimmung der Schulkonferenz als jahrgangsübergreifende Klassen geführt werden.</p> <p>2. Die Klassen 1 und 2 bilden eine Pädagogische Einheit.</p> <p>3. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule und hat die Aufgabe, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Schulfähigkeit zu führen.</p>	<p><i>Auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes können Grundschulen auch die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend führen.</i></p>	<p>Die zentrale Regelung, mit der die Grundlage zur flexiblen Eingangsstufe gelegt werden soll, kann das angestrebte Ziel, Kinder zu besseren schulischen – nachweisbaren - Leistungen zu führen, nicht gerecht werden.</p> <p>Anstelle einer zentralen Einführung sollten Erprobungen und Entwicklungen in den Zusammenhängen ermöglicht werden, die sich konzeptionell, personell und sachlich auf entsprechende Veränderungen eingestellt haben.</p> <p>Die unter Hinweis auf die PISA-Studie begründete Organisation lässt außer acht, dass das Schulsystem in der Bundesrepublik insbesondere wegen seines selektierenden Systems und des Bilden von homogenen Lerngruppen als wenig förderlich eingeschätzt wurde.</p> <p>Genau dies wird durch das vorgeschlagene Modell unterstützt, indem z.B. Kinder nach einem Jahr die Eingangsphase beenden, während andere Kinder bis zu 3 Jahre in ihr verbleiben können. Die Wirkung dieser „Differenzierung“ ist als „Sitzen bleiben auf einem höheren Niveau“ anzusehen. Es ist, zumal diese Organisationsform mit dem Auflösen der Schulkindergärten verbunden ist, nicht sichergestellt, dass die Kinder in den Schuleingangsphasen individuell begleitet und gefördert werden können, zumal in der ersten Klasse, wenn auch noch jüngere Kinder in die Schule aufgenommen werden sollten, eine Altersspanne von Kindern aus bis zu 5 Jahrgängen gefördert werden müssten.</p> <p>Es müssten vielmehr heterogene Lerngruppen mit Binnendifferenzierung geschaffen und erhalten werden, wie sie im Kindergarten vorhanden sind, damit ganzheitliches Lernen erfolgen kann.</p> <p>Es erscheint nicht als gesichert, dass auf die individuelle Situation des Kindes im Rahmen der „flexiblen Schuleingangsphase“ eingegangen werden kann, zumal nicht erkennbar ist, dass die personellen Bedingungen in den Klassen verbessert werden.</p> <p>Die 460 sozialpädagogischen Fachkräfte, die in den zur Auflösung vorgesehenen Schulkindergärten tätig sind, können, wenn sie Kinder in den (14.000) Eingangsstufen begleiten sollen, anteilmäßig „kaum“ 480 Kinder angemessen begleiten.</p> <p>Auf eine selektierende Regelung muss verzichtet werden.</p>
§ 23	§ 3 wird wie folgt geändert:	<i>Die Anmeldung zur</i>	Die Förderung von Kindern im Elementarbereich ist

<p>folgende Wörter eingefügt: "von den Erziehungsberechtigten in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Besuch der Grundschule"</p> <p>bisherige Regelung: Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August des selben Kalenderjahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 1 SchpflG) und sind gemäß § 4 ASchO anzumelden."</p>	<p><i>dem Jahr 2003 für das Schuljahr 2004/05 vorgezogen und umgestaltet. Sie steht nicht mehr im Ermessen der zuständigen Kommune, sondern erfolgt künftig bereits unmittelbar nach dem Ende der Sommerferien für das darauf folgende Schuljahr und gilt für Kinder, die den Kindergarten besuchen, aber auch für solche, die ihn nicht besuchen. Die vorgezogene Anmeldung zur Schule schafft insgesamt mehr Raum für eine gründliche Erfassung der Lernaussgangslage und eine umfassende Beratung der Eltern.</i></p>	<p>zumal alle Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einen individuellen subjektiven Förderungs-Rechtsanspruch haben. Sollte dieser nicht im notwendigen Maß wahrgenommen werden können, was tatsächlich durch die unzulänglichen und seit 1998 zusätzlich verschlechterten Rahmenbedingungen in NRW der Fall ist, müssten diese Bedingungen entsprechend verbessert werden. Eine Notwendigkeit, mit schulischen Anforderungen noch früher in den eigenständigen Bildungsprozess der frühen Kindheit vorzuziehen, besteht nicht.</p> <p>Es kann auch auf eine Vorverlegung des Pflichttermins für die Anmeldung verzichtet werden.</p> <p>Es können durchaus Diagnose- und zusätzliche Förderungsmöglichkeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt werden und die Attraktivität des Besuchs der Tageseinrichtungen durch die Abschaffung des Elternbeitrages ermöglicht werden, damit möglichst alle Kinder über einen längeren Zeitraum die Förderungsmöglichkeiten von Tageseinrichtungen nutzen können.</p> <p>Zur Unterstützung dieser Bemühungen sollte nicht nur die durch das Kommunalentlastungsgesetzes vorgesehene Erleichterungsregelung für die Überschreitung der Gruppenstärken zurückgenommen werden, sondern eine Reduzierung der Gruppenstärke vorstehen werden. Die verfahrensmäßige Erleichterung wurde in Verwaltungen als Zeichen missverstanden, dass jetzt eine generelle Erhöhung der Gruppenstärke um 5 Kinder möglich sei. Die personelle Besetzung sollte den Empfehlungen des Europäischen Netzwerkes Kinderbetreuung angepasst werden, auf die die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in ihrem Bericht 2/2001 zur Qualitätssicherung in Tageseinrichtungen hingewiesen hat. Gruppenstärke max. 12 Kinder mit 2 Fachkräften.</p>
<p>"(3) Im Rahmen des Anmeldeverfahrens stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über diese erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten (§ 3 Abs. 3 SchpflG), soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden."</p>	<p><i>Diese Änderung berücksichtigt die Einführung von besonderen Sprachfördermaßnahmen vor Beginn der Schulpflicht (§ 3 Abs. 3 SchpflG - neu). Voraussetzung für die Verpflichtung zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses ist, dass Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache vorhanden sind. Eine Verpflichtung zum Besuch eines solchen Sprachförderkurses kommt nicht in Betracht, wenn die Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen und eine</i></p>	<p>Zur Förderung der Sprachkompetenz deutscher und Kinder mit einer anderen Muttersprache ist es nicht erforderlich, dass punktuelle Sprachförderungsangebote zur Verfügung stehen, sondern dass Kinder bereits frühzeitiger Sicherheit in ihrer Muttersprache erhalten, Sicherheit in der Begegnung mit anderen Menschen erfahren haben und ausreichend viele Anregungen durch persönliche Kontakte erhalten haben.</p> <p>Für den sichern Spracherwerb müssen daher vorrangig Sprachförderungen in der Muttersprache, verlässliche und regelmäßige Kontakte mit anderen Erwachsenen und regelmäßige und stärkende Beziehungen zu anderen Kindern aufgebaut werden können.</p> <p>Bereits im Jahr 1977 hat die Landesregierung festgestellt: „Damit geht die Landesregierung davon aus, dass durch weitere Professionalisierung der Erzieher und durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Kindergärten auch die Leistungsfähigkeit der Kindergärten weiter zunehmen und damit den Erziehungsberechtig-</p>

rechtzeitig für den Besuch eines Kindergartens anzu-melden. Hinzu kommt, dass nach dem Kindergartenge-setz die Eltern vom 1.1.1982 ab einen Beitrag für den Besuch des Kindergartens nicht mehr werden erbringen müssen und auch unter diesem Gesichtspunkt zu er-warten ist, dass alle Eltern für ihre Kinder im Alter von 3-5 Jahren von dem Bildungsangebot im Kindergarten Gebrauch machen werden.“⁵

Fördermaßnahmen sind, so wird es auch in der Resolu-tion des Institutes für Migrationsforschung (IMAZ) an der Universität Essen festgestellt, notwendig. „Sie sind aber abzulehnen als ‚Sonder- und Randmaßnahmen‘. Stattdessen sollten sie integraler Bestandteil von Schule und Unterricht sein. ... die seit den 70er Jahren beste-henden Fördermaßnahmen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (stellten sich) als weitgehend erfolglos (dar). ... So ist die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund nicht mit isolierten und zeitlich befristeten Sondermaßnahmen zu lösen.“⁶

Die bisherigen separaten Sprachförderprogramme für Kinder im Elementarbereich sollten einem Wirksam-keitsdialog unterzogen werden, zumal bei Berichten aus der Praxis sehr deutlich wird, dass die Anlage dieser Angebote eher zu Störungen bei Kindern führt. Statt-dessen sollte die personelle Besetzung in Tageseinrich-tungen und der Einsatz von Fachkräften mit mutter-sprachlicher Kompetenz erhöht werden. Eine Kompen-sation des Personalabbaus in Tageseinrichtungen von bis zu 14.000 Stellen kann nicht in angemessener Form durch Sprachförderungsmaßnahmen, die zudem nicht alle Kinder erreichen, weder kompensiert noch verbes-sert werden.

Zudem wurde im Rahmen des Fachpolitischen Diskur-ses der Fachministerin ausdrücklich von Prof. Auern-heimer darauf hingewiesen, dass die Sprachförderung im Vorschulalter in einen quasi natürlichen Kontext der Handlungszusammenhänge, in den Alltag integriert sein muss und andere vorschulische Sprachförderung wenig erfolgversprechend sei. Er beschrieb, dass die vorgesehene Art des Mitteleinsatzes in der Tendenz der Neigung von Bildungsinstitutionen entspricht, solche Probleme durch Aufgabendelegation zu lösen.⁸

Die Bedeutung der Muttersprache wurde während der Anhörung des Landtagsausschusses für Migrationsange-legenheiten deutlich (Landtag intern 7/2003, Seite 15). Alle Experten waren sich einig: Mehrsprachigkeit durch die Förderung der Muttersprache bei Migranten-kindern ist wichtig und nützlich. Es gab viel gegenseit-iges Kopfnicken und zum Schluss die Feststellung, „dass sämtliche Experten des Landes das gleiche sagen und trotzdem nichts getan wird“.

Angesichts der unzulänglichen Bedingungen für die Durchführung der Sprachkurse und des Eingriffs in die Förderungsverpflichtung von Tageseinrichtun-

			gen durch Bundes- und Landesgesetz, nach denen ein Kind einen individuellen Förderungsanspruch hat, kann keine konkurrierende Regelung, die eine Verpflichtung zur Nutzung eines „vor-schulischen Sprachkurses“ bestehen. Dies würde die Schulpflicht vorverlegen. Dazu gibt es weder eine Notwendigkeit noch eine Grundlage. Dies müsste durch eine Änderung des Schulpflichtgesetzes erfolgen!
§ 4	a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen und hinter dem Wort "erhebliche" das Wort "gesundheitliche" eingefügt.	<i>Die Regelungen folgen aus der durch Änderung des § 4 SchpflG vorgenommenen weitgehenden Einschränkungen der Zurückstellungen vom Schulbesuch.</i>	siehe Anmerkungen zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Schulpflichtgesetz Für diese Regelung besteht weder ein Bedarf noch ist sie inhaltlich begründet.
Artikel 7	Anderung der Ausbildungsordnung Sekundarstufe I		
Artikel 8	Anderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs		
Artikel 9	Anderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten		
Anlage 1	a) Dem Abschnitt B wird folgende Nummer 5 angefügt: "5. Ergebnis von Untersuchungen gemäß §§ 5 c, 19 Abs. 3 SchVG" b) In Abschnitt C wird in Abschnitt I folgende Nummer 4 angefügt: "4. Ergebnis der Sprachfeststellung gemäß § 3 Abs. 3 SchpflG"	<i>Die Zwecke, auf Grund derer ein Datenbestand in der Schule erhoben werden kann, sind auf Grund der Neuregelung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes zu erweitern, um die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung der neuen Aufgaben zu gewährleisten.</i>	Da keine Notwendigkeit gesehen wird, durch die Schule eine Sprachfeststellung zu treffen, erübrigt sich eine entsprechende Regelung.
Artikel 10	Anderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Lehrerinnen und Lehrern		
Artikel 11	Anderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen		
§ 2.1	Neufassung: "(1) Zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten und zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht dürfen die Meldebehörden der für die Schulverwaltung zuständigen Stelle personenbezogene Daten übermitteln und zwar 1. mit dem Zeitpunkt der Vollendung des vierten Lebensjahres von den Kindern, deren Erziehungsrechtigte gemäß § 3 Abs. 4 SchpflG über vorschulische Fördermöglichkeiten	<i>Zur Durchführung der Beratung gemäß § 3 Abs. 4 SchpflG benötigt die für die Schulverwaltung zuständige Stelle die gemäß § 2 Abs. 2 MeldDÜV NRW übermittlungsfähigen Daten bereits mit der Vollendung des vierten Lebensjahres der Kinder. Eine nochmalige Datenübermittlung zum 1. August eines jeden Jahres von den</i>	Da für die Regelung keinen Bedarf gesehen wird, ist auch diese datenschutzrechtliche Regelung überflüssig. Sie benachteiligt zudem Träger von Ersatzschulen, zumal diese nicht in den Stand gesetzt sind, frühzeitig Eltern über mögliche Fördermaßnahmen und mögliche Wirkungen frühzeitiger Einschulungen zu informieren.

	2. bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."	<i>schulpflichtig werden wie bereits im Gesetz vorgesehen, ist entbehrlich, da die Daten der zuständigen Stelle bereits bekannt sind.</i>	
Artikel 12	Anderung der Schülerfahrtkostenverordnung		
§ 9 Abs. 8	"(8) Für Kinder in einem Sonderschulkindergarten: gilt Absatz 3 entsprechend." 15 2. § 13 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort "Sonderschulen" das Komma und die Wörter "des Schulkindergartens" gestrichen. b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort "Sonderschule" das Komma und die Wörter "des Schulkindergartens" gestrichen.	<i>Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Auflösung der Schulkindergärten zum Schuljahr 2004/05.</i>	Da ein weiterer Bedarf für Schulkindergärten in NRW besteht, ist die bisherige Regelung beizubehalten.
Artikel 13	Anderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz		
Artikel 14	Anderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder:		
§ 10 Abs. 5	"(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ihre Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen. Hierbei sollen sie mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken."	<i>Mit der vorgesehenen Ergänzung wird der Handlungsspielraum der Kommunen erweitert und die Umsetzung des Projektes "Offene Ganztagschule im Primarbereich" abgesichert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um ein zusätzliches Angebot handelt, sondern dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der sich für ein solches Angebot entscheidet, zeitgleich auch seiner Verpflichtung nach § 24 SGB VIII nachkommt. Nach § 24 Satz 2 SGB VIII sind für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Bereitstellung von entsprechenden Angeboten an Grundschulen dieser Verpflichtung nachkommen können. Die Ergänzung des § 10 SGB VIII</i>	Die vorgesehene Regelung soll eingeführt werden, weil es sich nach § 24 SGB VIII – KJHG um eine pflichtige Aufgabe der Kommunen hat, bedarfsgerechte Angebote für Kinder auch außerhalb des Kindergartenalters zur Verfügung zu stellen (Rechtsanspruch), auf die sogar unter bestimmten Bedingungen ein individueller und einklagbarer Sozialleistungsanspruch besteht. Die vorgesehene Regelung ist das Eingeständnis, dass trotz der seit 1990 bestehenden Verpflichtung, für Kinder außerhalb des Kindergartenalters bedarfsgerechte Angebote rechtzeitig und ausreichend vorzuhalten, entsprechende Angebote nicht geschaffen wurden. Es besteht daher, unabhängig von der evtl. Einbeziehung von Angeboten in Gebäuden der Schule, ein dringender Ausbaubedarf nach qualitativ angemessenen Förderungsmöglichkeiten für alle Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Aus vielen Erhebungen in Kommunen des Landes und z.B. auch aus dem Bürgerbegehren in der Stadt Dortmund, wird deutlich, dass Eltern nicht nur irgendwelche, sondern Angebote in einer bestimmten „Qualität“ auch der Förderung ihrer schulpflichtigen Kinder erwarten. Als Orientierung wird dabei die Qualität des „Hortes“ als notwendig angesehen. Die vorgesehenen Angebote und die – heute noch – in Bearbeitung befindlichen Regelungen zur Offenen Ganztags-GRUND-Schule erfüllen nicht diese Anforderungen und schränken jedoch nicht den bestehenden jugendhilferechtlichen Förderungsanspruch ein. Angebote müssen auch Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schulpflichtigen umfassen

	<p><i>festgestellten Forderung nach einer frühkindlichen Förderung in der Grundschule.</i></p>	<p>Soweit Angebote in Grundschulen die Förderungsverpflichtung erfüllen sollen, müssen diese die Anforderungen nach den Anforderungen des § 45 SGB VIII – KJHG erfüllen. Diese Angebote dürfen von der Verpflichtung des § 45 SGB VIII – KJHG nicht ausgenommen werden, zumal eine Betrachtung des Wohls der Kinder nicht teilbar ist.</p> <p>Es muss auch durch Landesrecht sichergestellt werden, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Förderungsverpflichtung von Kindern qualitativ und quantitativ erfüllt werden. Die vorgesehene Regelung, nach der „entsprechende Angebote“ einbezogen werden sollen, deren Qualität und Quantität nicht bestimmt sind und den gesetzlich und vereinbarten Regelungen zwischen dem Land und den Trägern von Angeboten (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, Betriebskostenverordnung, Vereinbarung über die personelle Besetzung) nicht entspricht, ist daher abzulehnen.</p> <p>Die Begründung für die vorgeschlagene Regelung, nach der sich aus der PISA-Studie ein Bedarf für eine „frühkindliche Förderung in der Grundschule“ ergäbe, ist nicht nachzuvollziehen, zumal die bisher vorgesehenen Angebote im Bereich der Schule weder eine integrative Ganztagschule ermöglichen, noch die notwendigen Rahmenbedingungen bieten, auf den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes eingehen zu können.</p> <p>Soweit derzeit keine tatsächlich bedarfsgerechten Angebote sichergestellt werden können, sollte zumindest die Selbstverpflichtung eingegangen werden, dass ab dem Jahr 2006 ein Ausbauprogramm zur Schaffung bedarfsgerechten Angeboten der Jugendhilfe für Kinder unter 3 und alle schulaltrigen Kinder – durch die Einräumung eines Rechtsanspruchs – zugesichert wird.</p> <p>Die vorgesehene Regelung widerspricht dem Verpflichtungsgebot des § 24 SGB VIII-KJHG. Ausführlich sind der Bildungsministerin hierzu verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden.</p>	
<p>Artikel 15</p>	<p>Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang</p>		
	<p>Die auf den Artikeln 6 bis 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.</p>	<p><i>Aus rechtssystematischen Gründen ist die Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsranges zu regeln, damit der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen auf Grund der Verordnungsermächtigung ändern kann (Entsteynerungsklausel).</i></p>	
<p>Artikel 16</p>	<p>Übergangsvorschrift Die Schulkindergärten werden zum 1. August 2005 aufgelöst.</p>	<p><i>Zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 sollen die Schulkindergärten kraft Gesetz in die Grundschulen aufgehen, die in der Schuleingangsphase</i></p>	<p>Angesichts der Kritik an den Regelungen sollten die Angebote der Jugendhilfe ausgebaut und tatsächliche strukturelle, personelle und konzeptionelle Verbesserungen erfolgen, bevor bestehende Förderungsmöglichkeiten aufgegeben und Maßnahmen vorgenommen werden, die nicht das Kind in den Mittelpunkt der</p>

		<i>Organisationsakt des Trägers ist nicht erforderlich.</i>	
Artikel 17	<p>Befristung von Vorschriften</p> <p>„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten fünf Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 12 werden von einer Befristung ausgenommen: Artikel 2, Nr. 4 und Nr. 6 Buchst. b), Artikel 5 Nr. 6, Artikel 15, und 16.</p>	<p><i>Nach Absatz 2 sollen wegen der bevorstehenden Veränderungen in der Grundschule (Englisch ab Klasse 3, neue Richtlinien und Lehrpläne, Ganztagsbetreuung) die Regelungen zur flexiblen Schuleingangsphase und zur Sprachfeststellung zum 1. August 2004 in Kraft treten, um den Schulen und Schulverwaltungen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Abweichend ist in Absatz 3 die Umsetzung des integrierten Unterrichts des Faches Naturwissenschaften geregelt.</i></p>	<p>Die Befristung gilt damit nicht für folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde • Bezeichnung von Landesinstituten • Zuständigkeit des Ministerium • Regelung zum einheitlichen Verordnungsrang • Übergangsvorschrift für Schulkinder - die aufgelöst werden sollen.
Artikel 18	<p>Inkrafttreten</p> <p>„(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) zum 1. August 2004 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 4, 5 und 8</p> <p>(3) Zum 1. August 2005 treten in Kraft</p> <p>(a) Artikel 2 Nr. 1, Artikel 6 Nr. 2, 7 und 8, Artikel 12 und Artikel 13 mit der Maßgabe, dass nach Wahl der Schule die Klassen 1 und 2 bereits vorher als Schuleingangsphase geführt werden können.</p> <p>(b) Artikel 7 Nr. 7, 8, 9 und 10 mit der Maßgabe, dass nach Wahl der Schule der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 5 und 6 bereits vor diesem Zeitpunkt integriert unterrichtet werden kann;</p>		<p>Unmittelbare Gültigkeit, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsgespräche für Eltern vierjähriger Kinder • Regelungen zur Zurückstellung von Kindern • Kooperationsregelungen zur Offenen Ganztags-Grund-Schule • Qualitätssicherung an Schulen <p>Beabsichtigte Gültigkeit zum 1.8.2004</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachstandfeststellung bei Anmeldung • Lehrerausbildungsregelungen • Regelungen zum gemeinsamen Unterricht <p>Beabsichtigte Gültigkeit zum 1.8.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuleingangsphase • Bildungsgang an der Grundschule • Übergang in die Klassen 3 und 4 • Regelungen zum gemeinsamen Unterricht • Schülerfahrtkosten • Lernmittelfreiheitsgesetz • Ausbildungsordnung in der Sekundarstufe I <p>Die Regelungen zum gemeinsamen Unterricht: sind sowohl für ein Gültigkeit zum Jahr 2004 als auch für das Jahr 2005 vorgesehen.</p> <p>Bei einer Summierung der vorgeschlagenen Regelungen ergab sich:</p> <p>Gesamtzahl der Regelungen: 64 betrifft Elementarbereich: 14 betrifft Primarbereich: 19 betrifft Sek I: 12 weitere: 19</p>